

Teil 1 - In aller Kürze



EU

Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

[Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 REACH](#)

vom 19.9.2012

 Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) im Hinblick auf synthetische organische Polymere sowie im Hinblick auf Blei.



Bund

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

[LFGB](#)

vom 3.8.2012

 Ändern Sie bei den folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis, da die Änderungen keine Auswirkungen auf die Betreiberpflichten haben.

Erneuerbare Energien-Gesetz

[EEG](#)

vom 17.8.2012

Änderung aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

[UVPG](#)

vom 17.8.2012

Die Änderungen der nachfolgenden vier Rechtsvorschriften betreffen Anlagen zum Abscheiden von Kohlendioxid beziehungsweise Kohlendioxidspeicher.

Umweltschadensgesetz

[USchadG](#)

vom 17.8.2012

Verordnung genehmigungsbedürftige Anlagen

[4. BImSchV](#)

vom 17.8.2012

Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen

[13. BImSchV](#)

vom 17.8.2012

Arbeitsstättenregel

[ASR A3.5 »Raumtemperatur«](#)

vom 31.8.2012

 Hier wurden Regelungen für Baustellen ergänzt. Wenn Sie davon betroffen sind, übernehmen Sie die relevante Textpassage aus Teil 2 des Infobriefs.

Arbeitsstättenregel

[ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«
vom 31.8.2012

Arbeitsstättenregel

[ASR A4.2](#) »Pausen- und Bereitschaftsräume«
vom 31.8.2012

Technische Regel für Gefahrstoffe

[TRGS 400](#) »Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit
Gefahrstoffen «
vom 2.7.2012

Technische Regel für Gefahrstoffe

[TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 2.7.2012

Technische Regel für Gefahrstoffe

[TRGS 512](#) »Begasungen«
vom 2.7.2012

 Diese Arbeitsstättenregel ist neu. Im Teil 2 des Infobriefs gehen wir näher auf die Anforderungen ein.

 Auch diese Arbeitsstättenregel ist neu. Im Teil 2 des Infobriefs gehen wir näher auf die Anforderungen ein.

 In Nr. 4.6 wurde aufgenommen, dass Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen ist.

Den entsprechenden Passus finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Die Änderungen betreffen eine große Anzahl an Stoffen. Die Änderungen sind zusammengefasst in einem [Papier der BAuA](#). Bitte prüfen Sie anhand dieses Papiers, ob Sie davon betroffen sind und treffen Sie gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen.

 Von dieser Rechtsvorschrift ist keiner unserer Kunden betroffen, weshalb wir auf die Änderungen nicht näher eingehen.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

Arbeitsstättenregel

ASR A3.5 »Raumtemperatur«

vom 31.8.2012

5 Abweichende Anforderungen für Baustellen

(1) Abweichend von Punkt 4.2 Abs. 4, 5 und 6 ist es in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Kantinenräumen, sofern sie nicht gleichzeitig als Sanitärräume für Unterkünfte genutzt werden, ausreichend, wenn eine Lufttemperatur von +18 °C vorhanden ist und sichergestellt ist, dass eine Lufttemperatur von +21 °C während der Nutzungsdauer erreicht werden kann.

(2) In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Kantinenräumen darf von den in dieser ASR genannten Lufttemperaturen durch Lüftungsvorgänge, die durch die Benutzer ausgelöst werden, kurzzeitig abgewichen werden.

Arbeitsstättenregel

ASR V3a.2 »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«

vom 31.8.2012

2 Anwendungsbereich

(1) Das Erfordernis nach barrierefreier Gestaltung von Arbeitsstätten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ergibt sich immer dann, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Die Auswirkung der Behinderung und die daraus resultierenden individuellen Erfordernisse sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Es sind die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen.

(2) Sind in bestehenden Arbeitsstätten die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 ermittelten technischen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung mit Aufwendungen verbunden, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so kann der Arbeitgeber auch durch organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten mit Behinderungen in vergleichbarer Weise sicherstellen.



Fügen Sie die nebenstehende Passage an den bestehenden Text in Ihrem Rechtsverzeichnis an - sofern Sie davon betroffen sind.



Nehmen Sie die ASR neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und übernehmen Sie die nachfolgenden Passagen. Stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.



Die ASR enthält vor allem materielle Anforderungen. Prüfen Sie deshalb bitte auch, ob Sie diese bereits umgesetzt haben bzw. tun Sie dies bei Neuplanungen/Umbauten.

(3) Die Pflichten des Arbeitgebers aus Absatz 1 beziehen sich nicht nur auf im Betrieb namentlich bekannte schwerbehinderte Beschäftigte, sondern auf alle Beschäftigten mit einer Behinderung. Eine Behinderung kann demnach auch dann vorliegen, wenn eine Schwerbehinderung nicht besteht (der Grad der Behinderung also weniger als 50 beträgt) oder die Feststellung einer Behinderung nicht beantragt worden ist.

4 Allgemeines

(1) Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind durch die individuellen Erfordernisse der Beschäftigten mit Behinderungen bestimmt. Hierbei sind technische Maßnahmen vorrangig durchzuführen.

(2) Ist das Vorliegen der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nicht offensichtlich, kann der Arbeitgeber Informationen über zu berücksichtigende Behinderungen von Beschäftigten z.B.

1. direkt von den behinderten Beschäftigten,
2. durch die Schwerbehindertenvertretung,
3. durch das betriebliche Eingliederungsmanagement,
4. durch die Gefährdungsbeurteilung oder
5. durch Erkenntnisse aus Begehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt

erhalten.

(3) Zum Ausgleich einer nicht mehr ausreichend vorhandenen Sinnesfähigkeit (insbesondere Sehen oder Hören) ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen.

(4) Zum Ausgleich nicht ausreichend vorhandener motorischer Fähigkeiten sind barrierefrei gestaltete alternative Maßnahmen vorzusehen, z.B.

1. das Öffnen einer Tür mechanisch mit Türgriffen und zusätzlich elektromechanisch mit Tastern oder durch Näherungsschalter oder
2. das Überwinden eines Höhenunterschiedes mittels Treppe und zusätzlich einer Rampe oder eines Aufzugs.

5 Maßnahmen

Die in den folgenden Anhängen genannten Anforderungen ergänzen die jeweils genannte ASR hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten.

Die Anhänge sind hier nicht dargestellt. Stellen Sie sicher, dass Sie die Anforderungen einhalten.

Arbeitsstättenregel

ASR A4.2 »Pausen- und Bereitschaftsräume«
vom 31.8.2012

2 Anwendungsbereich

Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Pausenräumen und Pausenbereichen sowie von Bereitschaftsräumen für Beschäftigte in Arbeitsstätten, in Gebäuden oder im Freien. Sie gilt auch für Einrichtungen zum Hinlegen und Ausruhen für schwangere Frauen und stillende Mütter.

Technische Regel für Gefahrstoffe

TRGS 400 »Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«
vom 2.7.2012

4.6 Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

(1) Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind nach § 6 GefStoffV bei der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls zu berücksichtigen; sie können wertvolle Hinweise für die Festlegung von Maßnahmen und ggf. deren Wirksamkeitsüberprüfung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung liefern. Erkenntnisse können sich ergeben aus:

- Hinweisen aus der betriebsärztlichen Tätigkeit, die auf eine erhöhte Gefahrstoffbelastung schließen lassen oder
- Hinweisen und Ergebnissen aus durchgeführtem Biomonitoring.

(2) Hinweise und Ergebnisse des Biomonitoring sind zu anonymisieren und unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht dem Arbeitgeber mitzuteilen und in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen.

(3) Wird ein Biologischer Grenzwert (BGW) gemäß TRGS 903 überschritten, kann dies ein wichtiger Hinweis auf unzureichende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sein. Der Biologische Grenzwert gemäß TRGS 903 kann auch überschritten sein, obwohl bei Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff der Arbeitsplatzgrenzwert gemäß TRGS 900 eingehalten ist; dies kann auf erheblich dermale (oder orale) Belastungen oder eine erhöhte Arbeitsschwere hin deuten.

 Nehmen Sie die ASR neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Da die ASR A4.2 keine Betreiberpflichten enthält übernehmen Sie nur den Anwendungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis.

 Prüfen allerdings, ob bzw. inwieweit die materiellen Anforderungen (Planerpflichten) bei umgesetzt sind und definieren Sie gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen.

 Fügen Sie den nachstehenden Passus in Ihr Rechtsverzeichnis vor der bisherigen Nr. 4.6 »Gefahrstoffverzeichnis« ein - und stellen Sie sicher, dass Sie der Anforderung nachkommen.

 Der bisherige Abschnitt Gefahrstoffverzeichnis wird Nr. 4.7.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Ausblick

Das Bundesumweltministerium hat dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag den aktuellen Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zukommen lassen. Diese Fassung ist auf der Fachebene zwischen den Bundesministerien abgestimmt. Es steht nun die Abstimmung auf der Leitungsebene der Bundesministerien aus.

Dieser Entwurf vom 31.8.2012 ist bislang noch nicht offiziell auf den Seiten des BMU veröffentlicht. Wenn Sie daran Interesse haben, so melden Sie sich bitte bei uns, damit wir Ihnen das Dokument zuschicken:

07123 30780 - 10 oder
andrea.wieland@risolva.de



Ausblick

Die Bundesregierung hat auf ihrer Sitzung am 5.9.2012 die [zweite Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen](#) beschlossen.

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates.

Diese Verordnung hat Auswirkungen auf folgende Bundes-Immissionsschutzverordnungen:

- Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen 2. BImSchV
- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
- Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
- Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).
- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)
- Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV).



Tipp, Information ...

Die BG Rohstoffe und Chemie hat auf ihrer Website ein neues Portal eröffnet zum Thema [Gase unter Druck](#).

Hier finden Sie neben relevanten Vorschriften und Regel auch Hintergrundinformationen, die Sie für Unterweisungen verwenden können, zum Beispiel das Online-Spiel oder unter »Gase Wissen« eine Rubrik »Aus Unfällen lernen«

Von diesem Portal können Sie auch die neue Broschüre BGI/GUV-I 590 »[Sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen und Druckgaspackungen mit Fahrzeugen auf der Straße](#)« herunterladen.



Tipp, Information ...

Die Bekanntmachung [BekGS 910](#) »Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« wurde geändert.

Der Hintergrund:

Nach der § 10 Abs. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass bei Tätigkeiten die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Für die überwiegende Zahl der krebserzeugenden Stoffe ist jedoch derzeit kein Arbeitsplatzgrenzwert ableitbar. Daher hat der AGS im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Setzung ein Gesamtkonzept zur Festlegung risikobasierter Grenzwerte für krebserzeugende Stoffe erarbeitet.

Zurzeit läuft die praktische Erprobung des Risikoakzeptanzkonzeptes. Der AGS hat auf der Basis dieses Konzeptes die ersten stoffspezifischen Konzentrationswerte für relevante krebserzeugende Stoffe abgeleitet. Die Praxis sammelt erste Erfahrungen bei der Einführung und Umsetzung dieser Werte. Bewährt sich das Konzept in der Praxis, soll es in die GefStoffV integriert und damit auch rechtlich verankert werden.

Diese Bekanntmachung enthält den Beschluss des AGS zur

- Festlegung stoffübergreifender Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen,
- die Begründung hierzu, einschließlich der
- Beschreibung eines stoffunabhängigen gestuften Maßnahmenkonzeptes zur Risikominderung in Abhängigkeit von der Höhe des Risikos sowie
- einen Leitfaden zur Quantifizierung von Krebsrisikozahlen zur Ableitung stoffspezifischer Konzentrationswerte und Expositions-Risiko-Beziehungen.

Auf der Basis des aufgeführten Gesamtkonzeptes wird der AGS stoffspezifische Konzentrationswerte und Expositions-Risiko-Beziehungen erarbeiten. Die bisher vom AGS beschlossenen Festlegungen sind unter Nummer 3 aufgelistet. Ferner enthalten Sie ggf. Hinweise zur Umsetzung des gestuften Maßnahmenkonzeptes, bezogen auf den jeweiligen krebserzeugenden Stoff.